

Reglement über den Fonds für Bewohnerinnen und Bewohner in Altersheimen und Alterswohnungen der Stadt Schaffhausen

vom 14. Dezember 2010

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 29 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 und Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Fonds für Bewohnerinnen und Bewohner in Altersheimen und Alterswohnungen der Stadt Schaffhausen" besteht ein Fonds mit dem Zweck, bedürftige Bewohnerinnen und Bewohner der städtischen Altersheime und Alterswohnungen zu unterstützen.

Name und
Zweck

Art. 2

Diesem Fonds wird folgendes Sondervermögen zugewiesen:

- a. Fonds für AltersheimbewohnerInnen;
- b. Emma-Mosmann-Fonds für Bedürftige der städtischen Altersheime.

Zugewiesenes
Sonder-
vermögen

Art. 3

¹ Diesem Fonds können künftige Vermögenszuwendungen von Drittpersonen unter Beachtung des erkennbaren Willens der Geberin oder des Gebers zugewiesen werden.

² Die Verzinsung der Fondsvermögen erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Aufnung und
Verzinsung

Art. 4Verwendung
der Mittel

- ¹ Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

Art. 5

Zuständigkeit

- ¹ Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt beim für die Betreuung zuständigen Mitglied des Stadtrates. Bei Bedarf können Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beigezogen werden.
- ² Das für die Betreuung zuständige Mitglied des Stadtrates stellt Antrag an den Stadtrat.

Art. 6Anforderungen
an Gesuche

- ¹ Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds für Bewohnerinnen und Bewohner in Altersheimen und Alterswohnungen der Stadt Schaffhausen haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:
 - a. Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellenden;
 - b. Nachweis, dass die eigenen Mittel zur Deckung der Pensionskosten nicht ausreichen;
 - c. Nachweis, dass die Gesuchstellenden vor dem Heimeintritt mindestens fünf Jahre in Schaffhausen Wohnsitz hatten.
- ² Das für die Betreuung zuständige Mitglied des Stadtrates kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.
- ³ Gesuche für Unterstützung sind beim zuständigen Mitglied des Stadtrates einzureichen.

Art. 7Kontrolle über
die Verwendung
der Mittel

- ¹ Das für die Betreuung zuständige Mitglied des Stadtrates kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.
- ² Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann das zuständige Mitglied des Stadtrates seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

Art. 8Aufsicht, Bericht
erstattung

¹ Die Aufsicht über den "Fonds für Bewohnerinnen und Bewohner in Altersheimen und Alterswohnungen der Stadt Schaffhausen" übt der Stadtrat aus.

² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 9

Der Stadtrat löst den "Fonds für Bewohnerinnen und Bewohner in Altersheimen und Alterswohnungen der Stadt Schaffhausen" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement. Auflösung

Art. 10

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird das Reglement über die Ausrichtung von Beihilfen aus dem "Fonds für Altersheiminsassen" (RSS 4800.1) aufgehoben. Aufhebung von Erlassen

Art. 11

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft. Inkrafttreten